

Satzung
über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentliche Verkehrsanlage
„Büchnerstraße“ der Stadt Leinefelde-Worbis
(2. Sondersatzung zur Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2008 (GVBl. S. 353 ff. und 369 ff.) und der §§ 1, 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) sowie in Verbindung mit § 4 Abs. 8 der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Leinefelde-Worbis (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 05.01.2005 erlässt die Stadt Leinefelde-Worbis folgende Satzung:

Präambel

Die Büchnerstraße ist als Anliegerstraße grundhaft neu ausgebaut worden. Gleichzeitig sind öffentliche Parkflächen, die dem ruhenden Kraftfahrzeugverkehr dienen, entstanden. Die Parkflächen sind deutlich räumlich von der Straße getrennt und liegen innerhalb des Wohngebietes „Büchnerstraße“. Für die Notwendigkeit der Parkflächen sprechen die geringe Aufnahmefähigkeit des Straßenraumes und die geringe Zahl von privaten Stellplätzen. Damit wären die Voraussetzungen für eine Beitragsfähigkeit der Parkflächen gegeben. Die bestehende Straßenausbaubeitragsatzung sieht jedoch in § 4 Abs. 3 Nr. 1 keine Regelung hinsichtlich des Anliegeranteils für selbständige Parkflächen vor. Aus diesem Grund ist gemäß § 4 Abs. 8 eine gesonderte Regelung zu treffen.

I.
Ergänzung

- (1) § 4 Abs. 3 Nr. 1 wird für die Ausbaumaßnahme „Büchnerstraße“ in folgenden Punkten ergänzt.

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Selbständige Parkflächen	gesamte Fläche	gesamte Fläche	70 %

Die übrigen Regelungen der Straßenausbaubeitragsatzung vom 05.01.2005 gelten ohne Änderung fort.

- (2) Diese in Abs. 1 genannte zusätzliche Regelung betrifft ausschließlich die Ausbaumaßnahme Büchnerstraße.

(*) Die unter „I“ genannten anrechenbaren Breiten gelten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, in den sonstigen Gebieten gelten die unter II. genannten anrechenbaren Breiten.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Leinefelde-Worbis, den 16.06.09

Gerd Reinhardt
Der Bürgermeister

(Siegel)

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss vom 27.04.09, Beschluss-Nr.: 99-2009, hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die 2. Sondersatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 28.05.09, Az. 15.21, die 2. Sondersatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung bestätigt.

Leinefelde-Worbis, 16.06.09

Gerd Reinhardt
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsvermerk:

1. Die 2. Sondersatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis wurde im Amtsblatt Nr. 17-2009 vom 18.06.2009 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die 2. Sondersatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis tritt am 19.06.2009 in Kraft.

Leinefelde-Worbis, 22.06.2009

Gerd Reinhardt
Bürgermeister

(Siegel)